

Wir brauchen unsere Versammlungsfreiheit – wir lassen sie uns nicht nehmen!

Die Kampagne gegen das bayerische Versammlungsbehinderungsgesetz und die Bedeutung der gemeinsamen Verfassungsbeschwerde

Als während der Fußballweltmeisterschaft im Juni/Juli 2006 alle wie gebannt auf die Großbildleinwände schauten, verabschiedete der Deutsche Bundestag die sog. „Föderalismusreform“. Mit ihr wurde eines der zentralen Grundrechte, die Versammlungsfreiheit, in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergeben und damit die Gesetzgebungsspirale nach unten eröffnet. Bayern sollte den Anfang machen und ohne Koalitionsrücksichten mit einem ersten Landesgesetz das – eh schon restriktive – Versammlungsgesetz noch weiter erheblich verschärfen. Mit Widerstand insbesondere von den Gewerkschaften rechnete keiner der handelnden Personen. Es sollte anders kommen ...

Der Gesetzentwurf

Im Januar 2008 legte die bayerische Staatsregierung (CSU) ihren Entwurf eines bayerischen Versammlungsgesetzes vor. Bereits das bisherige Versammlungsgesetz war ein Kind des Kalten Krieges und geprägt von dem Geist, Versammlungen zu kontrollieren, statt von dem Auftrag, sie zu ermöglichen. Unter dem Deckmäntelchen, rechtsradikale Veranstaltungen besser in den Griff zu bekommen, sollten nun erhebliche Verschlechterungen vorgenommen werden.

Einige Beispiele:

- Bereits zwei Personen sind eine Versammlung – das alte Gesetz hatte dazu keine Vorgabe –, die angemeldet werden muss und dies bereits 72 Stunden davor!
- Bereits Fahnen, Anstecker, Schilder usw. können nach willkürlicher Entscheidung der Polizei gegen das neu erfundene „Militanzverbot“ verstoßen.
- Versammlungsleiter und Ordner werden zum verlängerten Arm der Polizei. Auf Anforderung müssen die persönlichen Daten der Ordner gemeldet werden. Sie können von Behörden und Polizei als „ungeeignet“ oder „unzuverlässig“ abgelehnt werden.
- Versammlungen können nach Gutdünken der Polizei gefilmt werden und diese Übersichtsaufnahmen beliebig lange gespeichert werden.
- Zum Verbot einer Versammlung reicht es aus, wenn „Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“ z. B. von Verkehrsteilnehmern und Kauflustigen ...
- Der Gesetzentwurf bedeutet in einem bisher völlig unbekanntem Ausmaß: Ein Eindringen des Staates bei Veranstaltungen in Räumen. Leiter von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen „auf Anforderung“ ihre persönlichen Daten an die Behörde/Polizei weitergeben. Die Polizei kann den Leiter der Veranstaltung als „ungeeignet“ ablehnen. Der Polizei muss Zutritt gewährt und ein „angemessener Platz“ bei jeder Veranstaltung eingeräumt werden. Nur noch die Einsatzleitung muss sich den Veranstaltern zu erkennen geben.

Verstöße dagegen sind mit einem drastischen Straf- und Bußgeldkatalog bewehrt:

- Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren, z. B. wer sich mit einem Helm oder Schal und Mütze auf den Weg zu einer Versammlung macht ...
- Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, z. B. „wer die Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig für beendet erklärt“,
- bis zu 3.000 Euro Geldbuße, z. B. wer der Polizei keinen „angemessenen Platz“ in einer Veranstaltung einräumt oder wer als Leiter einer Veranstaltung persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig meldet,
- bis zu 20.000 Euro Geldbuße bei Verstoß gegen die Bannmeile (tatsächlich haben eine Handvoll Leute noch nach „altem Recht“ empfindliche Bußgeldbescheide erhalten, weil sie gemeinsam in der Bannmeile – ohne Transparent o. ä. – Zigaretten rauchten, was als Protest gegen das gesetzlich verordnete Rauchverbot gewertet wurde).

Protest formiert sich

Einige Monate zuvor, im Juni 2007, hat sich in München wegen der wachsenden Erosion der Grundrechte und der zu verfolgenden Zentralisierung des Staatsapparates auf Initiative von ver.di ein Bündnis „Rettet die Grundrechte gegen den Notstand der Republik“ gebildet. In diesem Bündnis waren und sind sowohl die Gewerkschaften als auch die Landtagsfraktion der Grünen und der SPD vertreten. Dieses Bündnis befasste sich umgehend mit



Mahnwache der Streikleitungen in der Blickachse des bayerischen Landtags

dem vorgelegten Entwurf. Trotz erheblicher Bedenken, ob bei einer Materie wie dem Versammlungsgesetz eine breite Kampagne überhaupt möglich ist, beschlossen wir, die *Kampagne Versammlungsfreiheit* mit dem Aufruf „Wir brauchen unsere Versammlungsfreiheit – wir lassen sie uns nicht nehmen!“ an die Öffentlichkeit zu gehen. Tatsächlich konnte – mit zugegeben erheblichem Arbeitsaufwand – erreicht werden, dass sich täglich mehr dem Bündnis anschlossen: von kleinen Verbänden, die die restriktiven Regelungen und den damit erheblichen bürokratischen Aufwand zu fürchten hatten über gewerkschaftliche und betriebliche Gliederungen, die vor allem die Auswirkung auf Streiks im Mittelpunkt hatten, bis hin zu großen Verbänden und den bereits genannten Landtagsfraktionen. Die bayerische Staatsregierung war ganz offensichtlich von der Heftigkeit der Gegenwehr insbesondere der Gewerkschaften überrascht und hoffte, durch kleine Änderungen den Protest spalten zu können. Doch das klappte nicht. Der DGB Bayern rief zu bayernweiten Demonstration u.a. in München auf. Am 21. Juni 2008 folgten 5000 dem Aufruf und marschierten gemeinsam zur CSU-Zentrale in der Münchner Nymphenburgerstraße (siehe Bild). Weiterer Höhepunkt war die von den Streikleitungen des Öffentlichen Dienstes, Post, Telekom und der Druckindustrie organisierte Mahnwache für die Versammlungsfreiheit, die eine Woche Tag und Nacht in der Blickachse des Landtages bis zur Verabschiedung des Gesetzes zum Treffpunkt aller Protestierenden wurde. Darüber hinaus wurden sämtliche parlamentarischen Mittel genutzt, zu den Landtagssitzungen und öffentlichen Anhörungen mobilisiert.



Demonstration Versammlungsfreiheit, 21.6.2008 in München

Nichtsdestoweniger verabschiedete die CSU mit ihrer absoluten Mehrheit das bayerische Versammlungsgesetz, das am 1. Oktober 2008 in Kraft treten sollte.

Die Verfassungsbeschwerde

Inzwischen waren längst die Arbeiten an einer gemeinsamen Verfassungsbeschwerde angelaufen. Die Rechtsanwälte Klaus Hahnzog und Hartmut Wächtler verfassten einen Entwurf und aufgrund der vorherigen breiten Mobilisierung gelang es, folgende 13 Organisationen für die Verfassungsbeschwerde zu gewinnen:

- DGB Bayern,
- ver.di Bayern,
- GEW Bayern,
- Bund Naturschutz Bayern,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern,
- Bayrischer Journalistenverband,
- Humanistische Union Bayern,
- SPD Bayern,
- Bündnis 90/Die Grünen Bayern,
- Die Linke Bayern,
- FDP Bayern,
- Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung,
- Attac München.

Von besonderer Bedeutung war dabei die Beteiligung des DGB Bayern – zum ersten Mal in der Geschichte des DGB erhob dieser Klage gegen ein allgemeinpolitisches Gesetz.

Am 16. September 2008, wenige Tage vor den Landtagswahlen in Bayern, wurde die Verfassungsbeschwerde beim Bundes-

verfassungsgericht eingereicht. Sie richtete sich nicht nur gegen einzelne Vorschriften, sondern gegen das gesamte Gesetz. Zudem wurde eine einstweilige Anordnung beantragt, um die Anwendung des Gesetzes zu verhindern.

Wenige Tage später, am 5. Oktober 2008, verlor die CSU bei den Landtagswahlen drastisch an Stimmen und damit die absolute Mehrheit – die FDP und damit einer der Beschwerdeführer wurde Regierungspartei. Damit waren alle Karten neu gemischt.

Februar 2009: Ein erster bedeutender Erfolg

Am 17.2.2009 platzte die Bombe: Das Bundesverfassungsgericht teilte in seiner Entscheidung über unseren Antrag auf eine einstweilige Anordnung in wichtigen Punkten unsere Kritik und hob das bayerische Versammlungsgesetz teilweise auf. Das Gericht setzte zahlreiche Passagen der Gesetzesvorlage außer Kraft. Gegen weitere Vorschriften wurden vom Gericht deutliche Vorbehalte geäußert.

Im Mai 2009 (verabschiedet Mai 2010) legte nunmehr die CSU/FDP-Koalition einen neuen Gesetzentwurf vor, der dem Buchstaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zumindest zum Teil entsprach und insoweit eine Verbesserung darstellte:

- Bürokratische Anforderungen werden reduziert und der Strafenkatalog entrümpelt.
- Leiter und Veranstalter werden nicht mehr durch unbestimmt formulierte Pflichten bedroht.
- Die Entsendung von Polizeibeamten in geschlossene Veranstaltungen wird auf die Gefahrenabwehr beschränkt.
- Das „Milizverbot“ – gegen das das Bundesverfassungsgericht bereits Bedenken äußerte – ist nicht mehr bußgeldbewehrt.
- Das Belauschen und Abfilmen von Versammlungen wird wieder eingeschränkt.
- Die Anmeldefrist wird auf 48 Stunden (ohne Sa/So) verkürzt.
- Die Pflichten für Versammlungsteilnehmer werden wieder verringert.

Es blieben aber erhebliche Mängel, und so war die Frage zu stellen, wie wir nun mit unserer Verfassungsbeschwerde weiter verfahren. Auf Initiative des DGB Bayern konnten sich alle Beschwerdeführer – bis auf die FDP – darauf verständigen:

1. Die Klage gegen das – bereits nach wenigen Monaten schon alte – Versammlungsgesetz wird aufrechterhalten, da genau wegen der Föderalismusreform Wiederholungsfahr durch andere Bundesländer besteht.
2. Die Klage wird auch gegen das nunmehr neue Versammlungsgesetz fortgeführt. Denn auch das neue Gesetz von 2010 regelt viele Sachverhalte übermäßig und richtet bürokratische Hürden für den Bürger auf, der friedlich sein Grundrecht ausüben will.

Weiterhin Belastung durch Bürokratie

Die Anmeldepflicht bleibt ab 2 Personen mit der Folge einer Vielzahl von Anzeige- und Meldepflichten für den Veranstalter, selbst für Kleinstversammlungen oder Flugblattverteiler, es werden keinerlei Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinveranstaltungen gemacht. So ist weiterhin selbst bei 2 Personen ein Veranstaltungsleiter zu benennen. Die neuen Anzeige- und Meldepflichten gelten dem Wortlaut nach weiterhin auch für Arbeitskämpfe und Streikposten, soweit die Öffentlichkeit z.B. durch Transparente und Flugblätter informiert wird; es besteht die Gefahr, dass der Staat in diese Tarifeinsetzungen hineingezogen und der notwendige Überraschungseffekt von Warnstreiks hinfällig wird.

Filmen/Abhören

Zwar soll der Staat nicht mehr heimlich mithören und filmen dürfen, aber auch offenes Abhören und Filmen von Versammlungen schüchtern ein. Mit der Verfassungsbeschwerde wird die Forderung erhoben: Beschränkung auf Fälle, in denen tatsächlich Straftaten verübt werden, Recht der Betroffenen auf Einsicht und die Eröffnung eines Klageweges.

„Schutzwaffenverbot“

Die sinnlos ausgedehnten Vorschriften gegen das Mitführen von sogenannten „Schutzwaffen“ wie bestimmte Kleidungsstücke und mögliche „Vermummungen“ wie Schals und Sonnenbrillen auch „auf dem Weg dorthin“ können auch in ihrer jetzigen Fassung Vorwand sein, anreisende Demonstranten stundenlang festzuhalten und am Ausüben ihres Grundrechts zu hindern.

„Milizverbot“

Das auch aus Sicht von hohen Polizeibeamten schwammige „Milizverbot“ ist war nicht mehr straf-/bußgeldbewehrt, ermöglicht aber weiterhin den Erlass von Beschränkungen und Verboten.



Hedwig Krimmer, ver.di-Gewerkschaftssekretärin für Postdienste, Speditionen und Logistik in Bayern, Arbeitskreis Aktiv gegen rechts in ver.di München, Mitinitiatorin der Kampagne „Rettet die Grundrechte gegen den Notstand der Republik“.

Versammlungen in geschlossenen Räumen

werden weiterhin unzulässigen Beschränkungen unterworfen. Trotz anderslautendem Artikel im Grundgesetz! Es sei daran erinnert:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Mit der Verfassungsbeschwerde fordern wir im Einklang mit dem Grundgesetz, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen keinen ordnungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen dürfen.

Bedeutung für die ganze Republik!

Die Verfassungsbeschwerde geht über die konkrete Kritik des Gesetzes hinaus – wir erwarten von der Fortsetzung des Verfahrens eine Klärung von grundsätzlichen Fragen unserer Versammlungsfreiheit. Denn wie schon am Anfang gesagt: Das Bundesversammlungsgesetz ist ein Kind des Kalten Krieges und *nicht* Maßstab unseres Handelns.

Von Anfang an war das bayerische Versammlungsgesetz als „Pilot“ gedacht, tatsächlich haben kurz nach dessen Verabschiedung im Juli 2008 sowohl Baden-Württemberg als auch Niedersachsen und Bremen einen ähnlichen Entwurf auf den Weg gebracht. In Niedersachsen ist dieser auch bereits verabschiedet – erfreulicherweise ist auch gegen dieses Versammlungsbehinderungsgesetz von einem Bündnis Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

Die besondere Bedeutung der Verfassungsbeschwerde und der ihr zugrunde liegenden Kampagne für die Versammlungsfreiheit liegt aber darin, dass sich auf Initiative der Gewerkschaften ein breites Bündnis für ein so wichtiges Grundrecht gebildet hat. Denn, um es mit den Worten von Klaus Hahnzog und Harmut Wächtler in der Verfassungsbeschwerde zu sagen:

„Es geht um die Freiheit der selbstbewussten Bürger, die mehr den je auf die ‚Pressefreiheit des kleinen Mannes‘ angewiesen sind. Die in Artikel 8 des Grundgesetzes garantierte Versammlungsfreiheit ist für unsere Demokratie schlechthin konstituierend.“

Referenzen

Sämtliche Dokumente und Bilder befinden sich auf: https://muenchen.verdi.de/aktive_gruppen/kampagne_rettet_die_grundrechte

Hedwig Krimmer